

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Alternativen suchen und finden, zum Beispiel: Erziehungsrente

52. Jahrgang
Heft 9 – September 2011
– Auszug Seite 164 bis 168 –
Autor: Walter Vogts

Von Walter Vogts*

Alternative ist die Wahl zwischen zwei oder weiteren Möglichkeiten, manchmal auch eine Entweder-oder-Entscheidung. Wenn sich Rentenberater mit Ideen, Erwartungen und Forderungen ihrer Mandanten auseinandersetzen, können mehrere Wege zum Ziel führen – mit unterschiedlichen Risiken und Nebenwirkungen.

Erziehungsrente wird nur selten beantragt: Von rund 25 Millionen derzeit gezahlten Renten entfielen am 31.12.2010 nur 9.761 auf diese Leistungsart. Es ist eine Rente wegen Todes, abgeleitet aus der eigenen Versicherung des Anspruchsberechtigten.

Verlangt wird, dass der oder die Versicherte nach dem 30.6.1977 geschieden wurde, nicht wieder geheiratet hat, der frühere Ehegatte verstorben ist, ein eigenes Kind oder ein Kind des früheren Ehegatten erzogen wird und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht ist. Als Kinder gelten auch in den Haushalt aufgenommene Stief- und Pflegekinder. Enkelkinder können bereits dann berücksichtigt werden, wenn die Großeltern mehr als die Hälfte zu deren Unterhalt beisteuern.

Gegenüber der vorgezogenen Altersrente und den Erwerbsminderungsrenten sind die Hinzuverdienstmöglichkeiten günstiger ausgestaltet. Kann auch deswegen im Einzelfall die Erziehungsrente eine Alternative darstellen – als Instrument der Frühverrentung?

Wann bekommt meine Mutter denn Rente?

So die Frage der Tochter. Dass jemand mit Wunsch und Willen zur Erziehungsrente findet, kann getrost als Ausnahme gelten. Gezieltes Fragen im Rahmen eines Beratungsgesprächs führt erfahrungsgemäß eher dorthin. Unkenntnis amtlicher Stellen verhindern oft solche Leistungen. Nachstehend ein Fall aus der Praxis. Bewusst sind in die Schilderung mehrere Randprobleme einbezogen worden.

Am vorletzten Tag des Jahres in aller Frühe der Anruf mit dringender Bitte um ein persönliches Gespräch, enorm wichtig, unaufschiebbar, abends sei Abflug nach Peru. Sieben Minuten dauerte das Kennenlernen: Entgegennahme von zwei Ordnern und einem Umschlag. Und, fast schon wieder im Taxi, ein mündlicher Auftrag: *Bitte, kümmern Sie sich darum, dass meine Mutter Rente bekommt.*

Im Umschlag waren zwei Autogrammkarten und unaufgefordert ein motivierenderbarer Honorarvorschuss. Am gleichen Tag fürsorglich ein Fax an den Rentenversicherungsträger mit Standardtext:

- *Hiermit zeige ich an, dass B. von mir vertreten wird. Vollmacht folgt. Ich beantrage fürsorglich Zahlung (auch Nachzahlung)*

oder Erstattung von Beiträgen sowie Renten und Zusatzleistungen.

Damit sollten erst mal alle Fristen gewahrt sein – möglicherweise ein Trugschluss, wie sich später herausstellte.

Wichtige Daten

Herausgefiltert nach Durcharbeitung der Ordner und ergänzenden Skype-Telefonaten:

- Rita B., geboren 10.11.1951, heiratete am 2.7.1969 den Otto B., der am 1.1.1938 geboren worden war und am 9.9.2002 verstarb, Ehezeit für den Versorgungsausgleich 1.7.1969–30.06.1979.
- Schulbesuch bis zur Geburt des ersten Kindes, Erziehungszeiten für zwei Kinder angemeldet, pflichtversicherte Beschäftigung 1.4.1979–30.6.2000, seit 1.7.2000 bis 21.11.2010 freiwillig in der DAK versichert, ab 22.11.2010 für 1.000 Euro monatlich angestellt. Die Einkünfte aus Wertpapieren und einer vermieteten Eigentumswohnung betragen etwa 50.000 Euro jährlich.
- Der am 3.3.1969 geborene Sohn lebt in London, unverheiratet, ist Vater des am 2.5.1998 in Köln geborenen Martin, die Mutter starb bei der Geburt, seit dem neunten Lebensjahr lebt Martin bei Rita B.
- Die am 26.6.1971 geborene Tochter hat US-amerikanische Staatsbürgerschaft und ständigen Wohnsitz in Atlanta/Georgia. Im Zeitraum vom 14.6. bis zum 15.12.2000 war sie vorübergehend in Berlin und hat dort am 9.9.2000 ihre Tochter Elena zur Welt gebracht. Am 16.12.2000 musste sie wegen Dreharbeiten zurück nach Hollywood – ab diesem Tag sorgt „Oma“ auch für Elena: Zusammen mit Martin, dem Kind des Sohnes, wachsen die beiden wie Geschwister auf. Kindergeld wird an Rita B. gezahlt, die Kinder sind beitragsfrei in der DAK mitversichert.
- Scheidungsurteil: Otto B. hatte von seinem Arbeitgeber die Zusage auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Zu teilende Anrechte wurden in den schuldrechtlichen Ausgleich verwiesen. Nach dem Tod von Otto B. schrieb die Firma, dass eine Geschiedene keine Rechte mehr habe.
- Brief der Kreisverwaltung vom 23.6.1998: „Der am 20.5.1998 hier ausgefüllte Antrag auf Waisenrente für Martin ist nicht an die LVA weitergeleitet worden, weil für die am 02.05.1998 Verstorbene nach ihrer Handelsschulzeit nur 25 Monate Beitragszeiten ermittelt werden konnten und damit mindestens 60 erforderliche Monate nicht erreicht sind.“

- Schreiben der Kreisverwaltung vom 16.12.2002: „Mit Bezug auf Ihre mehrmaligen Vorsprachen gebe ich Ihnen anbei das Urteil des Amtsgerichts über die Ehescheidung von dem am 09.09.2002 verstorbenen Otto B. wieder zurück. Weil ein Versorgungsausgleich vollzogen wurde, haben Sie kein Recht auf Rente wegen seines Todes. Eines Rentenanspruchs bedarf es somit nicht. Ich empfehle eine Rückfrage bei der D.-AG, vielleicht können Sie von der Betriebsrente etwas bekommen; das zu beurteilen obliegt jedoch mir als Versicherungsamt nicht. Mit freundlichen Grüßen.“

Die vorstehenden beiden Briefe der Kreisverwaltung können bedeutsam werden, falls „Schadenersatz statt Rente“ infrage kommen sollte.¹

- Brief einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei vom 4.10.2010 an die Tochter: „Ihre Frau Mutter kann, obwohl zu 60 Prozent schwerbehindert, in absehbarer Zeit keine Rente bekommen; es fehlen nach beiliegendem Schreiben der Deutschen Rentenversicherung 17 oder 45 oder 165 Monate. Da kann sie auch warten bis 65.“

Bei den Unterlagen befand sich ein Zeitschriftenartikel, in dem folgender Satz unterstrichen war:

- Elementar- oder Primitivwissen befähigt steuerliche Berater keineswegs, entfernt liegende Möglichkeiten des frühzeitigen Bezugs von Renten zu kennen, Auskünfte der Deutschen Rentenversicherung zu deuten, Handlungsempfehlungen zu geben oder rentenrelevante Sachverhalte aufzuspüren.²

Darum sah es die einen Rentenberater beauftragende Tochter als fahrlässig an, den Einschätzungen des die Familie seit vielen Jahren in steuerlichen Angelegenheiten exzellent betreuenden Steuerberaters blind zu vertrauen.

Rentenauskunft Juli 2010

Es sind darin (nur) die 1969 und 1971 geborenen eigenen Kinder erfasst, mit folgenden Endzahlen:

Pflichtbeitragszeiten	279 Monate	8,9832 EP
Versorgungsausgleich	<u>96 Monate</u>	<u>11,3917 EP</u>
	375 Monate	20,3749 EP

Die für eine Altersrente für Frauen zusätzlich erforderlichen 121 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen nach Vollendung des 40. Lebensjahres sind nicht vorhanden. Es fehlen 17 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen. An der Wartezeit von 35 Jahren für eine Altersrente für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen fehlen 45 Monate. An der Wartezeit von 45 Jahren für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte fehlen 165 Monate.

Der Anspruch auf Regelaltersrente ab Mai 2017 beträgt 554,20 Euro.

Ergänzende Kontenklärung nötig

Ohne Wenn und Aber: Der „Oma“ stehen wegen tatsächlicher alleiniger Erziehung ihrer beiden Enkel weitere Zeiten der Kindererziehung zu, und zwar

- wg. Martin als Beitragszeit 1.6.1998 – 31.5.2001 und als Berücksichtigungszeit 11.5.1998 – 1.5.2008;
- wg. Elena als Beitragszeit 1.6.2001 – 29.2.2004 und als Berücksichtigungszeit 16.12.2000 – 8.9.2010.

Da Martin und Elena „gleichzeitig“ erzogen wurden, folgt die Beitragszeit für Elena erst nach dem Dreijahreszeitraum für Martin. Das Zusammentreffen von Pflichtbeiträgen mit mehrfachen Kinderberücksichtigungszeiten gehört zu den Besonderheiten der späteren Rentenberechnung.

Wenn man alsdann auf das 60. Lebensjahr abstellt und die voraussichtlichen Lohnzahlungen bis einschließlich November 2011 einrechnet, sind für die große Wartezeit vorhanden:

Beitragszeiten	387 Monate
Anrechnungszeiten	4 Monate
Berücksichtigungszeiten	<u>125 Monate</u>
insgesamt also	516 Monate

Das bedeutet:

- Die Voraussetzungen für eine Altersrente für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind erfüllt. Rente kann ab 1.12.2011 beansprucht werden.
- Die Voraussetzungen für eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres sind ebenfalls erfüllt. Wegen unterschiedlicher Zugangsfaktoren ist die Schwerbehinderten-Altersrente höher als die Frauen-Altersrente.
- Das Beschäftigungsverhältnis mit einer Entgeltzahlung von derzeit 1.000 Euro monatlich würde die volle Auszahlung der Altersrente verhindern. Zulässig sind höchstens 400 Euro monatlich – sonst gibt es nur eine Teilrente.

Der Beginn von Altersrente kann selbstverständlich auf einen beliebigen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben werden

Höhe der möglichen Altersrente ab 1.12.2011

Rund 27,5 persönliche Entgeltpunkte werden zugrunde zu legen sein. Das ergibt nach Abzug der Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung eine Netto-Auszahlung von voraussichtlich rd. 680 Euro monatlich als Vollrente.

Ab wann Erziehungsrente?

Der Bezug einer Erziehungsrente ist nicht an ein bestimmtes Lebensalter gebunden. Die Rente wird auf Antrag und ab Antrag aus den rentenrechtlichen Zeiten im Versicherungskonto der geschiedenen Frau berechnet, soweit diese bis zum Tod des früheren Ehemannes zurückgelegt worden sind.

Weil im Dezember 2010 fürsorglich „formlos“ ein Antrag gestellt wurde, beginnt die Rente am 1.12.2010. Bei der Berechnung wirken sich auch Zurechnungszeiten ab Dezember 2010 bis November 2011 rentensteigernd aus.

- Zugrunde zu legen sind rd. 22,5 persönliche Entgeltpunkte. Das ergibt nach Abzug der Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung eine Netto-Auszahlung ab Dezember 2010 von monatlich rd. 550 Euro, ab Juli 2011 nach Rentenanpassung rd. 555 Euro.
- Für den Zeitraum Dezember 2010 bis November 2011 sind folglich rd. 6.600 Euro zu beanspruchen.
- Ab Dezember 2011 darf frei entschieden werden:
+ Zahlung der Erziehungsrente von rd. 555 Euro monatlich und unverändertes Beschäftigungsverhältnis (derzeit 1.000 Euro brutto monatlich), weil dieser Hinzuvendienst nicht rentenschädlich ist –

oder

+ stattdessen Altersrente von rd. 680 Euro monatlich, daneben dürfen dann jedoch aus Beschäftigungsverhältnissen höchstens 400 Euro brutto monatlich hinzuerdient werden.

Selbstverständlich wäre es auch denkbar, zunächst die Erziehungsrente zu wählen und erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Altersrente zu wechseln – spätestens ab Mai 2017.

Das Versäumnis und die Folgen

Aus dem Schreiben der Kreisverwaltung vom 16.12.2002 ist zu entnehmen, dass Rita B. nach dem Tod des von ihr geschiedenen Mannes mehrfach versucht hat, ihr Recht auf Rente zu verwirklichen – vergeblich.

- Vermutlich hatte der Bearbeiter im Antragsvordruck auf Hinterbliebenenrente vergeblich nach einer Rentemöglichkeit gesucht, die auf jenen Fall passen könnte. Es ist in der Tat tückisch, dass die durch einen Todesfall veranlasste Rente wie eine Versichertenrente zu beantragen ist.
- Der Beamte der Kreisverwaltung wohnte in der Nachbarschaft, er kannte die Verhältnisse der „alleinerziehenden Großmutter“.
- Die Deutsche Rentenversicherung muss sich die ganz offensichtliche Falschberatung zurechnen lassen. Gemäß § 44 Abs. 4 SGB X ist die Erziehungsrente auch für den Zeitraum vom 1.1.2006 bis 30.11.2010 auszuzahlen. Bei der Berechnung sind dann die zum 31.12.2005 geltenden günstigeren Berechnungsvorschriften sowie weitere 59 Monate Zurechnungszeiten zu berücksichtigen. Das führt zu einem höheren Auszahlungsbetrag.
- Erfahrungsgemäß verweigert die Deutsche Rentenversicherung die Zahlung für weiter zurückliegende Zeiten und wendet Verjährung ein. Der Anspruch für den Zeitraum vom 1.10.2002 bis 31.12.2005 ist alsdann auf § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG zu stützen und ggf. gerichtlich geltend zu machen.
- Wäre die Erziehungsrente ordnungsgemäß ab 1.10.2002 bewilligt worden, hätte sie anfangs rd. 760 Euro betragen und würde nun mit rd. 790 Euro monatlich ausgezahlt. Sie wäre somit um etwa 110 Euro monatlich höher als die frühestens ab 1.12.2011 zu beanspruchende Altersrente.

Man kann es bei der hier vorhandenen günstigen Beweislage vorsichtig als „unter Umständen möglich“ bezeichnen, Rentenbeträge in nicht unerheblicher (!) Höhe rückwirkend ab Oktober 2002 realisieren zu können.

In diesem Falle wären an die DAK entrichtete Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung im Zeitraum von Oktober 2002 bis 21.11.2010 zu berücksichtigen (= zu erstatten oder als Schaden geltend zu machen).

Umfassendes Mandat

Rentenberater – genau wie Rechtsanwälte – sind ihrem Auftraggeber grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und erschöpfenden Belehrung und Beratung verpflichtet. Unkundige müssen über die Folgen ihrer ggf. unterlassenen Erklärungen belehrt und vor Irrtümern bewahrt werden.

„Kümmern Sie sich darum, dass meine Mutter die Rente bekommt.“ – Ist der so erteilte Beratungsauftrag auch dahingehend zu verstehen, über Anrechte nachzudenken, die nicht die gesetzliche Altersrente sind?

Als Praktiker sage ich eindeutig ja!

- Von Erziehungsrente wusste in dem Moment noch niemand etwas – das ergab sich erst nach Auswertung des gar nicht so übersichtlichen Sachverhalts.
- Dass für Martin als Halbwaise keine Rente gezahlt wurde, mag nicht ungewöhnlich sein. Hier drängen sich sowohl einige Hinweise als auch eine tatkräftige Anspruchsdurchsetzung geradezu auf.
- Wenn sich aus Rentenauskunft oder Rentenbescheid ergibt, dass eine Ehescheidung erfolgte, ist stets nach ergänzenden Anrechten oder Abänderungsantragsmöglichkeiten zu forschen. Ohnehin gehört die Frage nach einer augenblicklichen oder einer aufgelösten (manchmal auch einer beabsichtigten) Ehe und Lebenspartnerschaft zur Sachverhaltsaufklärung.

Wendet man diese Grundsätze an, so ist das Mandat erweiternd zu verstehen und erstreckt sich auch auf Waisenrente und Betriebsrente.

Waisenrente für Martin

Der ordnungsgemäß am 20.5.1998 gestellte Antrag auf Waisenrente ist unrechtmäßigerweise unbearbeitet geblieben. Es wurde § 53 SGBVI nicht beachtet. Zwar ist die allgemeine Wartezeit nicht erreicht, sie gilt aber trotzdem deswegen als erfüllt, weil die Mutter innerhalb von sechs Jahren nach dem Besuch der Handelsschule verstorben war und in den letzten zwei Jahren wenigstens ein Jahr Pflichtbeiträge hatte nachweisen können.

Bei großzügiger Betrachtung ist – allerdings nicht mit Sicherheit – der für Frau B. formlos gestellte Antrag „auf Renten“ auslegungsfähig und könnte sich auch auf Waisenrente erstrecken. Fürsorglich wurde ein weiteres Schreiben nachgereicht mit dem Begehren auf Rente für Martin. Auf den Antragszeitpunkt kommt es jedoch deswegen nicht an, weil nach den Grundsätzen eines Herstellungsanspruchs die Rente ohnehin für vier Jahre vor dem Jahr der – hier: erneuten –

Antragstellung zu erbringen ist, darüber hinaus rückwirkend bis Mai 1998 als Schadenersatz.

Firmenpension des geschiedenen Mannes

Ab dem Zeitpunkt des Bezugs einer eigenen Versorgung besteht Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung des verstorbenen ausgleichspflichtigen früheren Ehemannes:

- Der Anspruch ist gegenüber dem Versorgungsträger geltend zu machen, hier also dem früheren Arbeitgeber des Ehemannes.
- Verfahren nach § 25 und § 51 VersAusglG sind beim Amtsgericht / Familiengericht einzuleiten.

Nach herrschender Meinung löst der Bezug von Erziehungsrente noch keinen Anspruch auf einen verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich aus. Somit kann die Zahlung frühestens ab 1.12.2011 verlangt werden, sofern dann aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Altersrente (statt der Erziehungsrente) gewählt wird.

Zusammenfassende Beurteilung

Rentenbescheide liegen noch nicht vor. Es haben sich nach Präsentation der Rechte, Wahlrechte, Chancen und Möglichkeiten folgende Personen dazu geäußert:

- Frau Rita B., die Betroffene: „Das kann ich noch gar nicht glauben. Ich spreche mit dem Herrn Dekan, ob ich für meine Mitarbeit nach meinem 60. Geburtstag nur vierhundert Euro fordere. Ohnehin leiste ich weitere ehrenamtliche Dienste.“
- Die Tochter bei einem Skype-Gespräch aus LA, im Einvernehmen mit ihr aufgezeichnet: „Ich wusste es, denn Sie waren von einem Mitarbeiter der deutschen Botschaft empfohlen worden. Wenn sich auch nur die Hälfte von den aufgezeigten Prognosen verwirklicht, lade ich Sie und Ihre Frau nach Las Vegas ein.“
- Der Steuerberater schrieb: „Meine Fehl-Beurteilung bedauere ich zutiefst. Die Mitarbeiter unserer Kanzlei sind nun angewiesen, für Mandanten weder Kontenklärungen noch Rentenanträge zu bearbeiten und sich jeglicher Äußerung zur Richtigkeit von Beitragsforderungen, Statusfeststellungen und Rentenbescheiden zu enthalten. Wir freuen uns, Sie demnächst bei einem Mandantabend als Referenten vorstellen zu dürfen.“

Würden Sie den dargestellten Vorgang als ein zwar umfangreiches, aber dennoch nicht ungewöhnliches Rentenberatungsmandat einschätzen?

Anschrift des Verfassers:

Oberdorfstr. 16
76831 Ilbesheim

*) Der Autor war 40 Jahre in der Kanzlei www.vogts-und-partner.de in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht.

1 Vgl. hierzu ausführlich RV 2010 Seiten 169-172.

2 Angeblich einer OLG-Entscheidung entnommen, Quelle nicht genannt.